OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351573/5/Py

Datum:
Linz, 17. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über den Antrag des B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Juli 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/298-LAU, betreffend Zuerkennung und Neubemessung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat mit Bescheid vom 23. Juli 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/298-LAU, ausgesprochen, dass dem Antragsteller ab 1. Juli 2024 befristet bis 31. Dezember 2024 Sozialhilfe zuerkannt und die ihm mit Bescheid vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund des sich geänderten Wohnaufwandes für den Zeitraum von 1. April 2024 bis 30. Juni 2024 neu bemessen wird.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 23. August 2024 unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand und den damit einhergehenden Auswirkungen einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid beantragt.

I.3. Dieser Antrag samt dem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 30. August 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Der Antragsteller bezieht laufend Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende Person einschließlich eines Zuschlages für Personen mit Behinderung. Er wohnt in einem Eigenheim in A__. Im Rahmen der Neuantragstellung und Zuerkennung der Sozialhilfe führt die belangte Behörde aufgrund der vorliegenden Kontoauszüge auch eine Überprüfung der von der antragstellenden Partei für diese Unterkunft zu tätigenden Wohnaufwendungen durch.

Zur Einbringung und Abfassung einer Beschwerde gegen zu dieser Rechtsfrage bereits am 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, ergangenen Bescheid beantragte der Antragsteller im März 2024 Verfahrenshilfe, die ihm mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. März 2024, GZ: LVwG-351509/3/2024, zuerkannt wurde. Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in dem der Antragsteller durch einen Verfahrenshelfer vertreten war, wurde seine Beschwerde gegen die Neubemessung der Höhe der Sozialhilfe als unbegründet abgewiesen.

Der nunmehr vorliegende Bescheid vom 23. Juli 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/298-LAU, betrifft eine gleichartige Sach- und Rechtslage und führt im Ergebnis ab Mai 2024 sogar zu einer finanziellen Besserstellung des Antragstellers gegenüber dem mit der vorliegenden Entscheidung von der Behörde abgeänderten Zuerkennungsbescheid vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, da die Behörde aufgrund der vorgelegten Abrechnungen bzw. Vorschreibungen für

Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben und Strom einen höheren Wohnaufwand berücksichtigt.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt und kann der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 17).

Der antragstellenden Partei wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zur rechtlichen Überprüfung des Vorgehens der Behörde in einer identen Rechtssache ein Verfahrenshelfer zur Abfassung einer Beschwerde zur Verfügung gestellt. Es ist daher schon aus diesem Grund nicht ersichtlich, weshalb für die Einbringung einer thematisch gleichgelagerten Beschwerde nunmehr neuerlich die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich sein sollte. Es ist nicht Zweck der Verfahrenshilfe, den Parteien eine ständige Überprüfung laufend wiederkehrender gleichartiger Behördenentscheidungen durch Beschwerden - die zudem bereits einmal im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens unter Beigabe eines Verfahrens-helfers einer rechtlichen Beurteilung unterzogen und als unbegründet abgewiesen wurden - mittels kostenlosem Rechtsvertreter zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, wenn die behördliche Entscheidung sogar eine Verbesserung der Situation des Antragstellers darstellt.

III.3. Hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte aufgrund der Schwierigkeiten des Falls die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, ist die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zu berücksichtigen. Dazu hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss darauf hingewiesen, dass durch die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde, die nach den Gesetzesmaterialien (AB 2112 Blg. Nr. XXIV GP. 7) so gestaltet worden sind, dass sie auch „ein durchschnittlicher Bürger [...] ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann“, bzw. durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm § 13a AVG anzuwendende Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretenen Parteien einfach handhabbaren Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten Rechnung getragen wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigebung eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amtswegen vorzugehen und unter Beobachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt

festzustellen (vgl. VwGH 02.05.2019, Ro 2019/08/009, mwN). Der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte kommt daher nach der ständigen Rechtsprechung Ausnahmecharakter zu (vgl. VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Von einer besonderen Komplexität des Falles oder einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Zudem sind für Eingaben im Zusammenhang mit Beschwerden in Sozialhilfesachen keine Gebühren zu entrichten.

Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung eines Rechtsmittels nicht vorliegen, war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny